

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission nach den Vorschlägen der im Kuratorium vertretenen Stellen auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Das Kuratorium soll sich hauptsächlich aus Mitgliedern des Wissenschaftlich-Technischen Rates für den Produktionsbereich Metallurgie des Ministeriums für Schwerindustrie zusammensetzen.

(4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vertreter des Ministeriums für Schwerindustrie.

(5) Der Direktor des Forschungsinstituts und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Kuratorium regelmäßig über die Tätigkeit des Forschungsinstituts zu berichten.

(6) Der Vorsitzende kann sonstige Fachkräfte zu den Sitzungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben gegenüber dem Forschungsinstitut keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung. Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie und den Direktor des Forschungsinstituts in allen für die Tätigkeit des Forschungsinstituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch:

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Forschungsinstituts,
- b) Vorschläge und Stellungnahme zur Beratung der volkseigenen Nichteisen-Metallindustrie durch das Forschungsinstitut,
- c) Vorschläge für die Besetzung der leitenden Funktionen im Forschungsinstitut.

§ 9

Veröffentlichung und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Forschungsinstituts bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Direktors des Forschungsinstituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Schwerindustrie.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Forschungsinstituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihrer Arbeitsverhältnisse mit dem Forschungsinstitut fort. Die Mitarbeiter des Forschungsinstituts können durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie und das Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

(3) Die gleichen Verpflichtungen gelten sinngemäß auch für die Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann von dem Minister für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Berlin, den 10. Juni 1953

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister

Anordnung

über die Änderung der Richtlinien für die Berechnung und Ausführung der Stahlkonstruktionen für Abraumförderbrücken.

Vom 21. Juni 1955

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwermaschinenbau wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die als Anlage zu den Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Abraumförderbrücken in Tagebauen vom 25. November 1950 erlassenen Richtlinien für die Berechnung und Ausführung der Stahlkonstruktionen für Abraumförderbrücken (veröffentlicht in der Zeitschrift „Die Technik“, Band 6, Nr. 5/1951, Seite 227 bis 230) werden durch folgenden Zusatz im Abschnitt II — Die äußeren Kräfte — Abs. 5 ergänzt:

Wenn von den Sachverständigen nicht ausdrücklich andere Reibungsziffern vorgeschrieben werden, ist für Stützkugeln, Kreuzgelenke und ähnliche Gleitführungen im Normalbetrieb mit einem Reibungswert $<p = 0,12$ zu rechnen. Sämtliche Konstruktionsteile sind jedoch so zu bemessen, daß im Katastrophenfall noch ein Reibungswert $<p = 0,3$ aufgenommen werden kann.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister

Anordnung

über das Statut des Instituts für Hochseefischerei und Fischverarbeitung.

Vom 25. Mai 1955

§ 1

Für das Institut für Hochseefischerei und Fischverarbeitung in Rostock-Marienehe gilt das in der Anlage veröffentlichte Statut. Es kann durch den Minister für Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1955

Ministerium für Lebensmittelindustrie

K l e v e s a t h
Stellvertreter des Ministers